

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

**per Fax 069/1367-2030**  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
Hammelsgasse 1  
**60313 Frankfurt am Main**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
**- Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 6. Juli 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-09/00136 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 912 Ds - 6140 Js 201451/09 POL -**

**In der Strafsache  
gegen Cecile Stephanie Lecomte, geb. am 08.12.1981**

wird **beantragt**,

das am 07.06.2010 zugestellte Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt am Main vom 15.04.2010 mit dem Geschäftszeichen 912 Ds - 6140 Js 201451/09 aufzuheben und die Angeklagte freizusprechen.

**Berufungsgründe:**

Mit Schriftsatz vom 19.04.2010 legte die Angeklagte über ihren Verteidiger Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt am Main vom 15.04.2010 ein. Zugleich beantragte sie, mit Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Mit Schreiben vom 09.06.2010 wies die Angeklagte darauf hin, dass ihr inzwischen das Urteil zugestellt worden sei. Der Antrag vom 19.04.2010 sei allerdings noch nicht erledigt worden. Erneut werde beantragt, möglichst umgehend vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Mit Schriftsatz vom 14.06.2010 wies die Angeklagte darauf hin, dass das Rechtsmittel nach Gewährung vollständiger Akteneinsicht bezeichnet und ausführlich begründet werden solle. Mit Schriftsatz vom 21.06.2010 wurde darauf hingewiesen, dass noch immer keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Dementsprechend sei es der Verteidigung nicht möglich, das Rechtsmittel zu bezeichnen und ausführlich zu begründen. Es werde darum gebeten, unverzüglich vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Die Hinderungsgründe sollten

umgehend mitgeteilt werden.

Das Schreiben vom 21.06.2010 ist im Hinblick auf die ablaufende Revisionsbegründungsfrist als Eilsache gekennzeichnet worden. Außerdem wurde das Schreiben vom 21.06.2010 am 30.06.2010 und am 03.07.2010 sowie nochmals am 05.07.2010 mit den weiteren genannten Schriftstücken an das Amtsgericht Frankfurt am Main übersandt.

Am 01.07.2010 und am 02.07.2010 ist außerdem der Versuch unternommen worden, fernmündlich zu klären, warum bislang keine Akteneinsicht gewährt worden ist. Am 01.07.2010 hieß es, die Akten seien am 02.06.2010 an die Staatsanwaltschaft versandt worden. Eine Frau Richter habe die Akten erneut zum Amtsgericht geschickt. Es wurde angeregt, nochmals beim Amtsgericht anzurufen. Es könne nicht sein, dass die Frist am 07.07.2010 ablaufe. Am 02.07.2010 verlautbarte das Amtsgericht, das Amtsgericht solle nochmals angeschrieben werden. Die zuständigen Mitarbeiter des Amtsgerichtes seien nicht in der Lage, verlässliche Informationen zu erteilen.

Das Rechtsmittel muss unter diesen Umständen als

### **B e r u f u n g**

geführt werden, weil die Begründung einer Revision durch Nichtgewährung der mehrmals begehrten Akteneinsicht seitens der Jutizverwaltung (Amtsgericht und Staatsanwaltschaft in Frankfurt) unmöglich gemacht worden ist. Nach § 313 StPO darf unter diesen Umständen nicht verfahren werden. Die Berufung ist nicht annahmepflichtig, weil im Falle der Gewährung der Akteneinsicht eine Sprungrevision erhoben worden wäre.

Zu Unrecht verurteilte das Amtsgericht Frankfurt die Angeklagte wegen dreier Fälle des Hausfriedensbruchs, davon in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung, zu einer Gesamtgeldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 8,00 €.

#### **1.**

Soweit das Amtsgericht Frankfurt am Main die Angeklagte wegen Hausfriedensbruchs in drei Fällen verurteilte, hätte das Verfahren gemäß § 206a I StPO durch Beschluss eingestellt werden müssen. In allen drei Fällen liegt ein wirksam gestellter Strafantrag nicht vor. Die nach §§ 123 II, 77 I StGB erforderlichen Strafanträge sind Prozessvoraussetzungen. Fehlt der Strafantrag und kann dieser auch nicht mehr nachgeholt werden, liegt ein Verfahrenshindernis vor, weshalb nach § 206a I StPO verfahren werden muss.

#### **2.**

Im Fall 1 traf das Amtsgericht Frankfurt am Main hinsichtlich der Stellung eines Strafantrages folgende Feststellungen:

"... Am Nachmittag des 31. Dezember 2008 erkletterte die Angeklagte unter Verwendung eines Klettergeschirrs einen metallenen Stützbogen des Vorhallendaches des Frankfurter Hauptbahnhofs. ... Der Frankfurter Hauptbahnhof steht im Eigentum der Deutsche Bahn AG und wird durch ein mit der vorbezeichneten Konzernmuttergesellschaft verbundenes Unternehmen, die DB Station & Service AG, verwaltet. ... Unter dem 01. Januar 2009 hat die DB Stations Service AG, dabei vertreten durch ihren Angestellten Schütz, Strafantrag gegen die Angeklagte wegen des Vorfalles vom 31.12.2008 gestellt. ... Der Zeuge von der Heyde ist

als Manager für die DB Station & Service AG, der die Verwaltung des Frankfurter Hauptbahnhofs obliegt tätig. Er hat im Wesentlichen bestätigt, dass Herr Schütz, der Angestellter der DB Station & Service AG den Strafantrag gegen die Beklagte stellte, auch zur Antragstellung für die Gesellschaft berechtigt war. Nach dem Zeugnis des Zeugen von der Heye ist der Angestellte Schütz als Schichtleiter für die Sicherheit und Ordnung im gesamten Bahnhofsgebäude zuständig. Darüber hinaus hat der Zeuge von der Heyde unter Vorlage einer Genehmigung seitens DB Station & Service AG auch eingeführt, dass die Stellung des Strafantrags durch den Angestellten Schütz nachträglich noch genehmigt wurde, um Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Strafantrages auszuschließen. ... Die DB Station & Service AG ist als Gebäudeverwalter berechtigt, den Liegenschaftseigentümer bei der Stellung von Strafanträgen zu vertreten und bedarf hier zu keine besonderen Vollmacht. Die Untervollmacht lässt den Strafantrag unterzeichnenden Angestellten Schütz ergibt sich aus der vorgelegten Stellenbeschreibung seitens der Deutsche Bahn AG - Konzerns und dem Zeugnis des Zeugen von der Heyde."

Diese Feststellungen sind unrichtig. Der Zeuge Schütz wurde nicht vernommen. Seine Funktion ist nicht bekannt. Den Strafantrag stellte er nicht. In den Akten tauchte er bis zur Hauptverhandlung nicht auf. Den Strafantrag unterzeichnete ein Herr Blum (Bl. 271 d.A.). Das ist alles aktenkundig. Die Angeklagte wird dazu neue Beweisanträge stellen.

### 3.

Aufgrund dieser Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Inhaber des Hausrechts (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §122) keinen wirksamen Strafantrag stellte.

Eigentümerin des Frankfurter Hauptbahnhofs ist die Deutsche Bahn AG. Diese ist Inhaberin des Hausrechts. Sie stellte keinen Strafantrag.

Die DB Station & Service AG war zur Tatzeit weder Mieterin noch Pächterin des Frankfurter Hauptbahnhofs. Der Frankfurter Hauptbahnhof steht auch nicht im Gemeingebrauch. Dementsprechend ist auf die DB Station & Service AG kein Sondernutzungsrecht übertragen worden (vgl. Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 3 zu § 123).

Ausweislich der Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils konnte nicht festgestellt werden, dass die DB Station & Service AG den Hauptbahnhof tatsächlich benutzt. Eine reine tatsächliche Benutzung würde der DB Station & Service AG kein Hausrecht verleihen (Fischer, StGB, 25. Auflage, Rz. 3 zu § 123).

Soweit das Amtsgericht feststellte, der DB Station & Service AG obliege die Verwaltung des Frankfurter Hauptbahnhofs, kann daraus kein Hausrecht abgeleitet werden. Haus- und Grundstücksverwalter haben in der Regel kein Hausrecht. Sie üben nicht die tatsächliche Sachherrschaft über das verwaltete Objekt aus. Dementsprechend kann die Verwalterstellung kein Hausrecht begründen.

### 4.

Antragsberechtigt ist der Inhaber des Hausrechts. Dies ist hinsichtlich des Frankfurter Hauptbahnhofs die Deutsche Bahn AG. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Deutsche Bahn AG ihre Antragsbefugnis auf die DB Station & Service AG übertragen hat, lassen sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen. Selbst wenn die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts seitens der Deutschen Bahn AG auf die DB Station & Service

AG übertragen worden wäre, würde sich daraus nicht ohne weiteres eine Übertragung der Antragsbefugnis ergeben (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123 unter Hinweis auf OLG Brandenburg NJW 2002, 693).

Mit der Übertragung der Verwaltung des Frankfurter Hauptbahnhofs ist nicht zugleich die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts verbunden. Auch wer das Hausrecht ausübt, ist nicht ohne weiteres dazu befugt, einen Strafantrag zu stellen.

Rein vorsorglich weist die Verteidigung darauf hin, dass der Inhalt der Stellenbeschreibung (Bl. 273 - 276 d. A.) gegen die vom Amtsgericht unterstellte Annahme spricht. Dieser Stellenbeschreibung lässt sich keine Übertragung des Hausrechts und/oder eine Übertragung der Antragsbefugnis entnehmen.

#### 5.

In Betracht kommt, dass die Deutsche Bahn AG die Stellung des Strafantrages nachträglich gebilligt haben könnte (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123). Derartige Feststellungen konnte jedoch das Amtsgericht Frankfurt am Main nicht treffen.

Soweit die DB Station & Service AG nachträglich die Stellung des Strafantrags durch den Angestellten Schütz genehmigt haben soll, kann es darauf nicht ankommen. Die DB Station & Service AG ist nicht Hausrechtsinhaberin. Ihr ist die Antragsbefugnis auch nicht übertragen worden. Die Stellung des Strafantrages hätte in hinreichender Deutlichkeit durch die Deutsche Bahn AG erfolgen müssen. Dies ist nicht geschehen. Dieser Mangel kann nicht mehr behoben werden, weil die Strafantragsfrist abgelaufen ist.

#### 6.

Bei der Deutschen Bahn AG handelt es sich um eine juristische Person. Eine solche kann antragsberechtigt sein. In diesen Fällen bestimmt sich die Befugnis zur Stellung des Strafantrages nach der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertretungsregelung (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 2a zu § 77).

Den Feststellungen des angefochtenen Urteils lassen sich satzungsgemäße Vertretungsregelungen nicht entnehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass die DB Station & Service AG nicht befugt war, die Deutsche Bahn AG gesetzlich oder satzungsgemäß zu vertreten.

Von Gesetzes wegen wird die Deutsche Bahn AG vom Vorstand vertreten. Erklärungen des Vorstandes lassen sich nicht feststellen.

#### 7.

Die DB Stations Service AG gab keine Erklärung in Vertretung für die Deutsche Bahn AG ab. Im Fall der Vertretung in der Erklärung liegt daher nicht vor.

Eine Vertretung im Willen wäre im vorliegenden Fall nicht möglich, weil nämlich nicht um vermögenswerte Rechtsgüter geht. Das Hausrecht ist Teilbereich der persönlichen Handlungsfreiheit (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 2 zu §123), so dass eine Vertretung im Willen ausgeschlossen ist (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 22 zu §77).

**8.**

In den Fällen 2 und 3 traf das Amtsgericht Frankfurt am Main folgende Feststellungen:

"... Am 23. Januar 2009 überwand die Angeklagte zusammen mit weiteren Personen einen das damalige Rodungsgebiet im Kelsterbacher Wald umschließenden Zaun. In den Grundbesitz dieses Rodungsgebietes war und ist mit Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt die Fraport AG eingewiesen. Die Fraport betreibt den Frankfurter Flughafen und verfolgte mit der Rodung des Geländes im Kelsterbacher Wald die Errichtung einer neuen Start- und Landebahn zum Ausbau des Flughafenbetriebes. ... Die Fraport AG hat wegen der Vorkommnisse am 23. Januar und am 11. Februar 2009 Strafanträge gegen die Angeklagte gestellt. Dabei wurde die Fraport AG durch ihren Angestellten Seibert vertreten. Der Angeklagte Seibert war aufgrund durch den Vorstand der Fraport AG ausgestellten Vollmacht zur Stellung des Strafantrags für die Fraport AG ermächtigt."

Diese Feststellungen genügen nicht, um von der Stellung wirksamer Strafanträge auszugehen.

**9.**

Den Feststellungen des Tatgerichts lässt sich entnehmen, dass die Fraport AG zur Zeit der Tat nicht Inhaberin des Hausrechtes gewesen ist. Die Verteidigung setzt als gerichtsbekannt voraus, dass das Rodungsgebiet im Kelsterbacher Wald zur Zeit der Tat im Eigentum der Stadt Kelsterbach stand.

Das Hausrecht der Fraport AG konnte daher nicht aus einem etwa bestehenden Eigentum an dem Gelände hergeleitet werden. Die Fraport AG war ausweislich der Feststellungen des angefochtenen Urteils zur Tatzeit weder Mieterin noch Pächterin des Geländes.

Es kann nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ferner nicht davon ausgegangen werden, dass das Rodungsgebiet im Kelsterbacher Wald dem Gemeingebrauch unterlag und der Fraport AG insoweit ein Sondernutzungsrecht zustand.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die tatsächliche Benutzung des Rodungsgebietes im Kelsterbacher Wald nicht ausreicht, um ein Hausrecht der Fraport AG zu begründen.

Die Stadt Kelsterbach verlor ihr Recht zur Stellung eines Strafantrages als Eigentümerin des Geländes nicht dadurch, dass die Fraport AG mit Beschluss des Regierungspräsidiums in Darmstadt in den Besitz des Rodungsgebietes eingewiesen worden ist.

**10.**

Den Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils lässt sich der Inhalt des Beschlusses des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht entnehmen. Zugunsten der Angeklagten ist daher davon auszugehen, dass der Beschluss die Übertragung des Hausrechtes und der Antragsbefugnis auf die Fraport AG nicht enthält.

Bei solchen Beschlüssen kann nicht unterstellt werden, damit gehe eine konkludente Übertragung des Hausrechtes bzw. der Antragsbefugnis einher.

Erfolgt eine staatliche Besitzeinweisung, müssten schon besondere Umstände vorliegen, de-

nen entnommen werden könnte, dass der Begünstigten strafrechtliche und strafprozessuale Befugnisse eingeräumt werden sollten. Davon kann in der Regel nicht ausgegangen werden.

**11.**

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Kelsterbach oder das Regierungspräsidium Darmstadt nachträglich die Stellung der Strafanträge gebilligt haben könnten, lassen sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen.

**12.**

Bei der Fraport AG handelt sich um eine juristische Person. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass es auf die gesetzliche oder satzungsgemäße Vertretungsregelung ankommt, um bestimmen zu können, wer den erforderlichen Strafantrag zu stellen hat.

Dazu traf das Tatgericht keine ausdrücklichen Feststellungen. Dem Inhalt der Strafakten kann entnommen werden, dass der Vorstand der Fraport AG aus den Herren Dr. Wilhelm Bender, Dr. Stefan Schulte, Herbert Mai und Dr. Matthias Zieschang besteht. Von Gesetzes wegen wird eine Aktiengesellschaft durch den Vorstand vertreten.

Abgesehen davon, dass sich nicht feststellen lässt, ob die genannten Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind, ist davon auszugehen, dass keiner der Vorstandsmitglieder persönlich in ihrer Eigenschaft als Vorstand einen Strafantrag für die Fraport AG stellte.

**13.**

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts kann von einer Vertretung in der Erklärung nicht ausgegangen werden. Für die Vertretung in der Erklärung würde zwar eine mündliche Beauftragung genügen. Unter Umständen hätte die Vollmacht gar nach Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen werden können. Ein von einem Nichtberechtigten gestellter Antrag kann aber nicht durch nachträgliche Genehmigung wirksam werden (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 21 zu §77).

Dem Inhalt der Strafanträge vom 26.01.2009 (Bl. 173 d. A.) und 12.02.2009 (Bl. 55 d. A.) kann entnommen werden, dass diese von den Herren Timo Seibert und Thomas Vitzthun unterzeichnet worden sind.

Sie stellten den Strafantrag gegen die Angeklagte als „Geschädigte“. Die Unterzeichner des Strafantrages scheigen jedoch als „Geschädigte“ aus. Entsprechendes gilt im strengen für die Fraport AG, weil sie nicht Inhaberin des Hausrechts war.

Ungeachtet dessen hätten die beiden Strafanträge vom 26.01.2009 bzw. 12.02.2009 von den gesetzlichen Vertretern der Fraport AG gezeichnet werden müssen. Dies ist ersichtlich nicht geschehen. Die Strafanträge enthalten nicht die Unterschriften der Vorstandsmitglieder der Fraport AG.

Feststellungen dazu, dass die Herren Seibert und Vitzthun beauftragt und bevollmächtigt gewesen sind, gesetzlichen Vertreter der Fraport AG im Zusammenhang mit der Stellung des Strafantrages in der Erklärung zu vertreten, konnte das Amtsgericht nicht treffen.

**14.**

Das Hausrecht gehört als Teilbereich der persönlichen Handlungsfreiheit nicht zu den ver-

mögenswerten Rechtsgütern. Die Fraport AG konnte daher nicht im Willen vertreten werden. Dementsprechend hätte sich der Vorstand der Fraport AG mit der Frage befassen müssen, ob gegen die Angeklagte ein Strafantrag gestellt wird. Dazu traf das Amtsgericht Frankfurt in beiden Fällen ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe keine Feststellungen. Zu Gunsten der Angeklagten ist daher davon auszugehen, dass die Herren Seibert und Vitzthun vor der Stellung der Strafanträge vom 26.01.2009 und 12.02.2009 keinen Kontakt mit den Vorstandsmitgliedern aufnahmen, um festzustellen, ob die Stellung der Strafanträge überhaupt dem Willen des Vorstandes entsprach.

#### **15.**

Die tatrichterlichen Feststellungen, die sich aus dem Urteil vom 15.04.2010 ergeben, werden von der Angeklagten wie folgt angegriffen:

Soweit es um die Kletteraktion in Frankfurter Hauptbahnhof geht, befand sich die Angeklagte nicht in einer Höhe von etwa 6 m, als Feuerwehrkräfte, Sicherheitspersonal und Polizisten herbei gelaufen waren. Als die Einsatzkräfte erschienen, war die Angeklagte bereits etwa 10 Minuten am Klettern. In dieser Zeit legte die Angeklagte wesentlich mehr Höhenmeter zurück. Die Angeklagte befand sich zum Zeitpunkt des Erscheinens der Sicherheitskräfte in einer Höhe von ca. 15 m.

Dazu wird die Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung weitere Beweisanträge stellen.

Das Urteil enthält die Feststellung, die Angeklagte habe auf ihr zugerufene Aufforderungen, unverzüglich vom Dach herunter zu steigen nicht reagiert. Vielmehr habe die Angeklagte das Klettern bis zum Ende des Tragebogens am Gleis 6 fortgesetzt.

Diese Feststellungen sind unrichtig, weil sich die Angeklagte in Höhe des Gleises 4 befand. Die Angeklagte hörte die angeblichen Aufforderungen zum herunter steigen nicht. Zu diesem Themenkomplex stellte die Angeklagte in der Hauptverhandlung die Beweisanträge 2 und 3. Diese Beweisanträge beinhalten das Gegenteil von dem, was das Gericht in seinem Urteil festgestellt hat. Dementsprechend hätten die Beweisanträge der Angeklagten nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden dürfen, die Beweisthemen seien für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Die Angeklagte wird ihre diesbezüglichen Beweisanträge in der Hauptverhandlung wiederholen. Das gilt insbesondere für den Beweisantrag, dass die Angeklagte in der Höhe, in der sie sich befand, die angeblichen Zurufe schon akustisch nicht wahrnehmen konnte.

Das Amtsgericht stellt fest, die Angeklagte habe am 23.01.2009 zusammen mit weiteren Personen einen das damalige Rodungsgebiet im Kelsterbacher Wald umschließenden Zaun überwunden. Diese Feststellung ist unzutreffend und widerspricht dem Inhalt des Beweisantrages mit der Nr. 9. Die Angeklagte wird diesen Beweisantrag in der Berufungshauptverhandlung wiederholen. Die Angeklagte musste keinen Zaun überwinden.

Die Angeklagte befand sich vor der Tat bereits im Wald. Sie hielt sich in einem Camp auf. Rund um das Camp, das sich mitten im Wald befand, wurde ein Zaun aufgestellt. Die Aufstellung des Zauns erfolgt am 20.01.2009. Die Angeklagte befand sich zusammen mit den anderen Demonstranten seit etwa Mai 2008 auf dem Gelände. Natürlich hielt sich die Angeklagte dort nicht dauernd auf. Allerdings ist der Zaun zu einem Zeitpunkt errichtet worden,

als sich die Angeklagte in dem Camp aufhielt. Um in das Camp zu gelangen, mussten sie daher keinen Zaun überwinden. Vielmehr hätte sie den Zaun überwinden müssen, um das Camp zu verlassen.

Die diesbezüglichen tatsächlichen Umstände ergeben sich z.B. auch aus der Gewahrsamsakte der Angeklagten. Zu diesen Umständen wird die Angeklagte in der Berufungshauptbehandlung neue Beweisanträge stellen.

Entgegen den Feststellungen des Amtsgerichtes war das Rodungsgebiet nicht umfassend mit einem Zaun umgeben. Tatsächlich war ein solcher Zaun nicht überall vorhanden. So fand z.B. am 24.01.2009 eine Demonstration statt. Dies war am Tag nach der Harvesterbesetzung. Die Angeklagte nahm an dieser Demonstration persönlich teil. Auf dem Weg zum Demonstrationsort musste die Angeklagten keinen Zaun überwinden. Die Angeklagte lief mit den anderen Demonstranten einen Waldweg entlang. Die diesbezüglichen Umstände waren bereits Gegenstand des Beweisantrages mit der Nr. 9. Diesen Beweisantrag wird die Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung wiederholen. Außerdem ist zu diesem Tatsachenkomplex mit weiteren und neuen Beweisanträgen der Angeklagten zu rechnen.

Die Feststellung, der Arbeiter habe seine Arbeit nicht fortsetzen können, als er aus der Pause zurückgekehrt sei, ist willkürlich. Der betreffende Arbeiter ist in der entsprechenden Hauptverhandlung nicht gehört worden. Kein Zeuge, der in der Hauptverhandlung vernommen worden ist, hat entsprechendes bekundet. Die Hauptverhandlung ergab, dass der betreffende Arbeiter in der Zeit, als der Harvester besetzt worden ist, nicht anwesend war. Er soll sich in der Pause befunden haben. Es wurde nicht festgestellt, wann diese Pause endete. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass der Arbeiter die Absicht hatte, zu seinem Arbeitsfahrzeug zurückzukehren, um seine Arbeit fortzusetzen. Schon gar nicht wurde festgestellt, dass er daran durch die Besetzung des Harvesters gehindert gewesen ist.

Die Angeklagte wird zu diesen Beweisthemen in der Hauptverhandlung neue Beweisanträge stellen und außerdem darauf bestehen, dass der dazu schon in der Anklageschrift benannte Zeuge Liviv Bontea geladen und in der Berufungsverhandlung vernommen wird.

Soweit das Amtsgericht festgestellt hat, die Angeklagte sei durch die Polizeibehörde auf der Grundlage von § 32 I HSOG in Gewahrsam genommen worden, ist diese Feststellung falsch. Die Inhaftierung der Angeklagten erfolgte auf der Grundlage der Strafprozessordnung.

Soweit es in dem Urteil heißt, die Angeklagte habe sich am 11.02.2009 erneut mit 6 weiteren Personen in das Gebiet des Kelterbacher Waldes begeben, wobei sie wiederum einen Zaun überwunden habe, ist dies falsch. Die Feststellungen widersprechen dem Inhalt des Beweisantrages mit der Nr. 9. Die Angeklagte wird diesen Beweisantrag in der Hauptverhandlung wiederholen und außerdem neue Beweisanträge zu diesem Thema stellen. Die Angeklagte musste keinen Zaun überwinden, um auf das Gelände zu gelangen. Die Angeklagte befand sich auf dem Gelände. Sie hielt sich im Camp auf, bevor sie an der Demonstration teilnahm. Sie musste einen Zaun überwinden, um das Camp verlassen zu können.

Abwegig ist die Feststellung des Tatrichters, die Angeklagte habe bestritten, sich am 11.02.2009 im Kelsterbacher Wald aufgehalten zu haben. Die Angeklagte verweigerte in der Hauptverhandlung die Angaben zur Sache.

Der Tatrichter stellt in dem angefochtenen Urteil fest, die Angeklagte sei nicht vom Dach der Maschine herunter gestiegen. Außerdem habe sie das Anlegen einer Leiter an der Maschine zu verhindern versucht. Diese Feststellung ist willkürlich und falsch. In der Hauptverhandlung sind die Videoaufzeichnungen in Augenschein genommen worden. Die Angeklagte verhinderte nicht das Anlegen der Leiter an die Maschine, sondern das Anlegen der Leiter an ihren Körper. Zum Beweis dieser Tatsache wird die Angeklagte weitere Beweisanträge stellen, insbesondere, dass die diesbezüglichen Videoaufzeichnungen nochmals in Augenschein genommen werden. Außerdem gibt es eine Vielzahl von Polizeizeugen und neutralen Zeugen, die die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben der Angeklagten bestätigen können.

Der Tatrichter stellt weiterhin in seinem Urteil fest, das Betreten der Halle des Frankfurter Bahnhofs zum Zwecke des Erkletterns der Dachkonstruktion sei gegen den Willen des Berechtigten und damit widerrechtlich erfolgt. Dies ist sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht unrichtig (vergleiche dazu Fischer, StGB, 57. Auflage, RZ 12 zu § 123 unter Hinweis auf BayObLG, Urteil vom 14.09.1976, - 3 St 99/76, NJW 1977, 261 sowie OLG Hamburg NSTZ 2005, 276).

Die Angeklagte erreichte die Halle des Frankfurter Hauptbahnhofes mit der S-Bahn. Nach dem Beklettern der Dachkonstruktion verließ die Angeklagte den Hauptbahnhof ebenfalls wieder mit der S-Bahn. Nach den Feststellungen des Tatrichters ist der Angeklagten zu keinem Zeitpunkt bzgl. des Frankfurter Hauptbahnhofes ein Hausverbot erteilt worden.

Die Verteidigung geht davon aus, dass es sich bei der Halle des Frankfurter Hauptbahnhofs um einen Raum handelt, der zum öffentlichen Verkehr bestimmt ist. In diesem Raum drang die Angeklagte nicht widerrechtlich ein. Die verweilte darin auch nicht unbefugt. Die diesbezüglichen Annahmen des Tatrichters sind sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar.

## **16.**

Die Angeklagte beabsichtigt außerdem schon in diesem Schriftsatz erwähnten weiteren Beweisanträgen neue Beweisanträge zu stellen.

Zu diesen neuen Beweisanträgen gehört unter anderem, dass die politischen Versammlungen gegen den Flughafenausbau in einem Wald stattfanden, auf den das Bundeswaldgesetz anwendbar ist. Die Angeklagte wird den Nachweis führen, dass aufgrund der Umstände der Wald frei betreten werden durfte (§ 14 Bundeswaldgesetz).

Noch näher eingehen wird die Angeklagte in einem neuem Beweisantrag auf die Lage des Widerstandscamps. Das Dorf befand sich in der Mitte des Kelsterbacher Waldes. es bestand seit Ende Mai 2008. Bis zum 20.01.2009 befand sich im Kelsterbacher Wald kein Zaun. Dieser ist rund um das Widerstandsdorf am 21.01.2009 errichtet worden. Die Bewohnerinnen bzw. Bewohner des Widerstandsdorfes, unter denen sich auch die Angeklagte befand, hielten sich bereits in dem Camp auf, bevor das Gelände eingezäunt worden ist.

Rein vorsorglich beabsichtigt die Angeklagte auch einen Beweisantrag dahin zustellen, dass es sich bei dem Frankfurter Hauptbahnhof nicht um einen geschlossenen Raum handelt. Dieser ist vielmehr frei zugänglich. Er ist zum öffentlichen Verkehr bestimmt.

17.

Abschließend weist die Angeklagte darauf hin, dass das angefochtene Urteil sowohl in versammlungsrechtlicher als auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht keinen Bestand haben kann. Soweit es um die Protestversammlungen auf dem Gelände des Kelsterbacher Waldes geht, waren diese Versammlungen durch das Grundrecht, sich friedlich unter freiem Himmel zu versammeln gedeckt (Art. 8 GG). Auf die politischen Inhalte und den versammlungsrechtlichen Charakter ihrer Handlungen wies die Angeklagte in mehreren Beweisanträgen hin und sie wird diese Beweisanträge in der Berufungshauptbehandlung wiederholen. Der Tatrichter setzt sich in den Gründen des angefochtenen Urteils mit den diesbezüglichen versammlungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Fragen überhaupt nicht auseinander.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt